Sportangler-Verein Schriesheim 1966 e.V.
https://www.sav-schriesheim.de
savschriesheim@gmail.com

Gewässerordnung

1) Diese Gewässerordnung ist seit 03.03.2026 gültig und muss vom Erwerber unserer Angelkarten (Generalangelkarte, Gästeangelkarte) zwingend beachtet werden.

2) In Verbindung mit der erworbenen Angelkarte gilt die Gewässerordnung in folgenden Pachtgewässern des SAV Schriesheim:
   a) See „Hinter der Schlicht“ im Eichelgarten Dannstadt
   b) Alle Fischgewässer auf Gemarkung Schriesheim. Dies beinhaltet insbesondere:
      - Rückhaltebecken incl. Vorbecken
      - Fließstrecke des Kanzelbachs

3) Der Inhaber der Angelkarte ist zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet und unterwirft sich durch Erwerb derselben den nachstehenden Richtlinien. Die Angelkarte ist nur gültig in Verbindung mit einem gültigen staatlichen Jahresfischereischein. Die Angelkarte ist nicht übertragbar.

4) Für Unfälle jeglicher Art übernimmt der SAV Schriesheim keine Haftung.

5) Die Gesamtgebühr der SAV-Generalangelkarte setzt sich zusammen aus einer Basisgebühr und einer Zusatzgebühr für evtl. nicht geleistete Arbeitsstunden. Das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden entfällt für:
   - Neumitglieder im Jahr des Vereinseintritts
   - Jugendliche
   - Mitglieder, die die Regelaltersgrenze von 65 Jahren erreicht haben
   - Schwerbehinderte ab Stufe G
   - Mitglieder, deren Wohnsitz weiter als 100 km von Schriesheim entfernt ist
   - Mitglieder, die aufgrund eines Beschlusses der Vorstandschaft von der Arbeitspflicht befreit sind, z.B. aus gesundheitlichen oder anderen Gründen.

6) Jeder Sportfischer ist zur Reinhaltung des Angelplatzes und seiner Umgebung verpflichtet. Der Verkauf oder Tausch gefangener Fische ist nicht gestattet. Die Verwendung von Blut als Lock- oder Ködermittel ist verboten.

7) Der SAV Schriesheim kann bei Besatzmaßnahmen fischereiliche Einschränkungen auferlegen.

8) Jeder angelberechtigte Sportfischer ist zur Führung eines Fangbuches verpflichtet.

9) Jugendliche, die im Besitz eines Jugendfischereischeines sind, dürfen die Fischerei auch ohne bestandene Sportfischerprüfung ausüben, sofern sie das siebte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Allerdings nur, wenn dies von einem volljährigen Inhaber eines Fischereischeins konkret beaufsichtigt und überwacht wird und dieser jederzeit unterstützend eingreifen kann.
   Jugendliche können ab einem Alter von 10 Jahren die Sportfischerprüfung ablegen und dann auch ohne Aufsicht eines volljährigen Fischereischeininhabers angeln. Allerdings müssen die Eltern hierzu ihre Zustimmung erteilen und ihrer gesetzlichen Aufsichtspflicht nachkommen.

10) Sonnenbarsche und Grundeln müssen nach dem Fang sofort waidgerecht getötet werden.

11) Nachstehende Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten:

Regenbogenforelle	30 cm	1. Okt. – 28. Februar	Pro Angeltag max. 6 Regenbogen- oder Bachforellen
Bachforelle	25 cm	1. Okt. – 28. Februar	
Hecht	45 cm	1. Feb. – 15. April	
Zander	50 cm	1. Apr. – 31. Mai	Pro Angeltag max. 1 Stück
Stör	Ganzjährig geschont		
Aal	40 cm		
Karpfen	35 cm		
Graskarpfen	45 cm		
Schleie	25 cm		
Weißfische	20 cm		

12) Das Angeln ist ohne Tageszeitbeschränkung erlaubt.

13) Ein Verstoß gegen diese Richtlinien hat den ersatzlosen Einzug der Angelkarte zur Folge. Über weitere Maßnahmen entscheidet die Vorstandschaft.

Besondere Bestimmungen für das Angeln im See in Dannstadt:

- Mitglieder dürfen das Seegrundstück in der Regel überall befahren und ihr Fahrzeug überall parken. Mit Ausnahme der Angelplätze auf der Westseite soll die Zufahrtsrichtung mit dem PKW immer entgegen des Uhrzeigersinns erfolgen. Die Fahrzeuge müssen so geparkt werden, dass ein Umfahren des Sees immer gewährleistet ist. Falls das Gelände durch Regen aufgeweicht ist, müssen die Fahrzeuge direkt an der Grundstückseinfahrt abgestellt werden.
- Die Angelkarte berechtigt zum Fischen mit 2 Handangeln mit je 1 Haken. Drillinge dürfen nur zum Blinkern verwendet werden.
- Das Auslegen von sog. Nachtschnüren, Legeangeln oder Netzen ist verboten.
- Für jeden Angeltag gilt eine Fangbegrenzung von 4 Edelfischen, davon aber höchstens 2 Karpfen. (Edelfische sind: Aal, Forelle, Schleie, Karpfen, Hecht, Zander)
- Die Benutzung eines Bootes zum Fischfang ist nicht gestattet.
- Aufbewahrung von gefangenen Fischen: Es dürfen nur mindestens 3m lange Setzkescher aus Garnen (keine Drahtsetzkescher) verwendet werden. Im Kescher dürfen höchstens 4 Edelfische gehältert werden. Die Hälterung von Karpfen ist mit maximal 2 Stück zulässig.
- Das Abgraben der Uferböschung zur Herstellung von Standplätzen sowie das Anlegen von Angelstegen ist verboten.
- Ein Anspruch auf einen eigenen Angelplatz besteht nicht.
- Übernachtungen am See sind einem der Gewässerwarte am Vortag bis spätestens 18 Uhr mitzuteilen.
- Während der Zeit, in der vom SAV Schriesheim Arbeitseinsätze festgelegt sind oder vereinsinterne gemeinsame Fischen an anderen Gewässern durchgeführt werden, ist die Ausübung des Fischfangs im See verboten.

Besondere Bestimmungen für das Angeln im Rückhaltebecken bzw. im Kanzelbach:

- Die Fischereigrenze beginnt im Kanzelbach am Ursenbacher Hof und endet an der Autobahnbrücke. Die zufließenden Gewässer (Katzenbach, Weites Tal, Pappelbach, Almannsbach, Rohrwiesental, Gernbach, Zählwiesen, Röschbach) sowie das Verdunstungsbecken (Gewann Langestricke) gehören ebenfalls zum Pachtgewässer dazu.
- Die Angelkarte berechtigt zum Fischen mit 1 Handangel, die nur mit einem Angelhaken bestückt sein darf. Drillinge dürfen nur zum Blinkern verwendet werden.
- Für jeden Angeltag gilt eine Fangbegrenzung von 6 Edelfischen (Forelle, Schleie, Karpfen, Hecht, Zander). Pro Jahr dürfen maximal 36 Edelfische geangelt werden.
- Übernachtungen am Gewässer werden nicht geduldet
- Die Wald- oder Wiesenwege zum Fischgewässer sollen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.

Besondere Bestimmungen für Gastangler

- Eigene Mitglieder unseres Vereins können mit Gästen an unserem See in Dannstadt bzw. im Schriesheimer Rückhaltebecken fischen, allerdings pro Mitglied maximal 2 Gäste.
- Gästekarten sind nur gültig in Verbindung mit einem gültigen Jahresfischereischein.

- Die Ausübung des Fischfangs ist nur in ständiger Begleitung eines fischereiausübungsberechtigten Mitglieds des SAV Schriesheim gestattet. Dieser ist auch dafür verantwortlich, dass unser Gewässerwart darüber informiert wird, wann der Gastangler angeln geht.
- Mitglieder des SAV Schriesheim können keine Gästeangelkarte erwerben.
- Die Gebühr für die Gästeangelkarte kann nur durch Überweisung auf das SAV-Girokonto bezahlt werden. Sie gilt nur an dem im Überweisungsbeleg angegeben Gültigkeitstag.